

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:

Andrea Becker

Tel.: 0251 591-3609

Fax: 0251 591-6822

E-Mail: andrea.becker@lwl.org

Az.: 50 38 99

07.04.2017

Sonderprogramm zur Sanierung und „digitalen Modernisierung“ von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen in 2017

2.500.000 Euro zur „digitalen Sanierung“ von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

- **Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJFP), Pos. 1.1.2**
- **Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat mit seinem Erlass vom 03.04.2017 gebeten, zur Antragstellung für das Sonderprogramm zur Sanierung und „digitalen Modernisierung“ von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen in 2017 aus Förderposition 1.1.2 (Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit) aufzufordern.

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

15.06.2017

festgelegt.

Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen.

Lt. Erlass vom 03.04.2017 werden die Mittel für folgenden Verwendungszweck bereit gestellt:

„Die heute 14 bis 17-Jährigen sind in einer digitalen Welt groß geworden und die meiste Zeit online. Digitale Begegnungsräume nehmen stark an Bedeutung zu.“

Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf die Angebotsstruktur der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die sich im Hinblick auf ihre technische Ausstattung den Erwartungen junger Menschen weiter öffnen muss.

Nach Einschätzung aus dem Kreis der Träger verfügen viele Einrichtungen nur über eine veraltete digitale Infrastruktur. Hier bestehen Modernisierungsbedarfe. Studien zeigen die Bedeutung von kostenfreiem Internetzugang für Jugendliche bei der Wahl ihrer Begegnungsräume. Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit sollten daher eine den modernen Netzbedürfnissen Jugendlicher angepasste IT-Infrastruktur aufweisen. Das Vorhandensein kostenloser kabelloser Internetzugänge für die Besucherinnen und Besucher („W-LAN Hotspot“) scheint insbesondere bedeutsam zu sein.

Für das Jahr 2017 werden im Rahmen eines Sonderprogramms zur Modernisierung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ zusätzliche Mittel in Höhe von knapp 2,5 Mio. € bereitgestellt. Sie dienen insbesondere der Modernisierung und Ausstattung mit digitaler Infrastruktur sowie darüber hinaus der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen und kleineren Baumaßnahmen.

Die Mittel werden auf Antrag für bis Jahresende abzuschließende Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen der digitalen Modernisierung, sowie darüber hinaus für weitere Beschaffungsmaßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Einrichtungen sowie entsprechend kleinere Baumaßnahmen bewilligt.“

Antragsberechtigt sind nach § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Gesamtkosten der beantragten Maßnahme **dürfen** grundsätzlich **15.000 € (ohne Mehrwertsteuer)** für eine freihändige Vergabe **nicht überschreiten**.

- Die Höhe der Förderung beträgt 85 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben. Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement). Die o. a. Förderhöhe bleibt davon unberührt.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen

Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.

Das Förderverfahren erfolgt über die Regelungen zu Pos. 1.1.2 des Kinder- und Jugendförderplans. Die Einzelförderrichtlinie B II (Projektförderungen) zu Pos. 1.1.2 KJFP (Richtlinie vom 14.12.2014 in der Fassung vom 13.5.15) wird angewendet.

Zur Antragsstellung übersende ich Ihnen hiermit die entsprechenden Antragsvordrucke zu der Förderung von Einzelprojekten. Es handelt sich um die Vordrucke „Muster 1“ und „Anlage 1“. Ich weise darauf hin, dass aufgrund der Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan nur diese Vordrucke zu verwenden sind. Der Anlage 1 sollte ein spezifizierter Kostenplan beigefügt werden, in dem die einzelnen Kosten (-ermittlungen) nachvollziehbar dargestellt werden. Zudem ist eine Projektbeschreibung einzureichen, aus der Bedarf und Inhalt der beantragten Maßnahme hervorgehen.

Ich bitte Sie um Beachtung, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Bagatellgrenze für die freien Träger gem. Ziffer 4.3.2 Allgemeiner Teil der Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP NRW 1.000,00 Euro (bezogen auf den Zuwendungsbetrag) beträgt.

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter:
www.lwl.org/kjp.

Ich bitte Sie, diese Informationen mit dem Vordrucken an Ihre Einrichtungen bzw. Mitgliedsorganisationen weiterzugeben.

Für die Beantwortung weiterer Fragen zur Antragstellung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.

Andrea Becker

Anlagen:

- Antragsvordrucke Muster 1 neu und Anlage 1 neu